

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993 und 49/148 vom 23. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/140. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender

³⁹ A/50/485.

Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²², die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

Kenntnis nehmend von den im Nahost-Friedensprozeß erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels⁴¹ sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, zuletzt das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/141. Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992, deren Anlage die Proklamation über das Altern enthält, in der die Versammlung beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, worin der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre mit Fragen des Alterns befaßten einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, um sie unter anderem in die Lage zu versetzen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und Begehung des Jahres zu fungieren,

⁴⁰ Resolution 1514 (XV).

⁴¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich die Alterung der Weltbevölkerung vollzieht, ebenso anerkannt hat wie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Basis und gemeinsamer Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen, einschließlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollten,

eingedenk ihrer Resolution 49/162 vom 23. Dezember 1994 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs⁴² enthaltenen Begriffsschema eines Programms für die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Begriffsschema den einzelstaatlichen Bedingungen anzupassen und die Erstellung einzelstaatlicher Programme für das Jahr zu erwägen;

3. *bittet* die betreffenden Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, das Begriffsschema zu prüfen und Bereiche zu bestimmen, in denen sie es in Übereinstimmung mit ihrem Mandat erweitern können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten für das Jahr zu überwachen, geeignete Vorkehrungen für die Koordinierung zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns bestimmt worden ist;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 47/5, in der beschlossen wurde, daß die Begehung des Jahres aus den Mitteln des ordentlichen Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu finanzieren ist, ausreichende Mittel für die Förderung und Koordinierung der Aktivitäten für das Jahr zu veranschlagen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die weltweite Koordinierungsstelle für das Jahr zu unterstützen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate bei der Einberufung regionaler Tagungen in den Jahren 1998 und 1999 zur Begehung des Jahres dessen Ziele zu berücksichtigen und Aktionspläne zur Frage des Alterns für das einundzwanzigste Jahrhundert auszuarbeiten;

8. *regt* die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen an, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Jahr zu unterstützen;

9. *ermutigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Belange älterer Menschen in seine Entwicklungsprogramme auch weiterhin sicherzustellen;

10. *bittet* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung sowie andere zuständige Forschungsinstitute, die Ausarbeitung von Studien über die vier Bereiche des Begriffsschemas zu erwägen, nämlich die Situation der älteren Menschen, die lebenslange individuelle Weiterentwicklung, die Beziehungen zwischen den Generationen und den Zusammenhang zwischen dem Alterungsprozeß der Bevölkerung und der Entwicklung, und ersucht das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, seine Untersuchungen über die Situation älterer Frauen, einschließlich derer im informellen Sektor, fortzusetzen;

11. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Informationskampagne für das Jahr einzuleiten;

12. *bittet* den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, seine in seinen Berichten⁴³ beschriebene Arbeit zu Fragen des Alterns und zur Situation der älteren Menschen fortzusetzen;

13. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, Programme und Projekte für das Jahr zu erarbeiten, insbesondere auf lokaler Ebene, und dabei unter anderem mit den Lokalbehörden, Vertretern der Bürger, Unternehmen, Medien und Schulen zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, daß künftig im Englischen der Begriff "the elderly" durch den Begriff "older persons" zu ersetzen ist, in Übereinstimmung mit dem in den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁴⁴ verwendeten Begriff "older persons", so daß das internationale Jahr und der internationale Tag der älteren Menschen im Englischen daher nunmehr "International Year of Older Persons" und "International Day of Older Persons" genannt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen getroffenen Vorbereitungen zur Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/142. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990, 46/92 vom 16. Dezember 1991 und 47/237 vom 20. September 1993 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

⁴³ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 3 (E/1994/23), und ebd., 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

⁴⁴ Resolution 46/91, Anlage.

⁴² A/50/114.